

**Rahmenordnung für den Zugang und die Zulassung für ein Studium an  
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*  
vom 30.05.2016**

---

**Präambel**

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat im Benehmen mit den Fakultäten der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* gemäß des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 06.07.2015, der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Brandenburg vom 17.02.2016 und der §§ 9,11,12,13 und 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18) geändert durch Artikel 2 vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), die folgende Ordnung erlassen:<sup>1</sup>

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang und Zulassung zum Studium
- § 3 Frist und Form der Anträge
- § 4 Teilnahme am Feststellungsverfahren

**Abschnitt II Zugang und Zulassung in künstlerischen Studiengängen**

- § 5 Zugang zu künstlerischen Studiengängen
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Feststellungsverfahren
- § 8 Prüfungsprotokoll
- § 9 Zulassung zu künstlerischen Studiengängen

**Abschnitt III Zugang und Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

- § 10 Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
- § 11 Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren
- § 12 Die Auswahlkommission
- § 13 Zulassung zum Studium

**Abschnitt IV Schlussvorschriften**

- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Rahmenordnung regelt die allgemeinen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen und die Feststellungsverfahren zur künstlerischen Eignung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Filmuniversität) und für die zulassungsbeschränkten Studiengänge. Für jeden Studiengang ist vom zuständigen Fakultätsrat eine fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung (Feststellungsordnung) bzw. eine Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens zu erlassen.

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der jeweiligen Feststellungsordnung bzw. der jeweiligen Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens gehen die Bestimmungen dieser Ordnung jenen der Feststellungsordnungen bzw. der Satzungen zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens vor.

---

<sup>1</sup> genehmigt durch die Präsidentin am 20.06.2016  
genehmigt durch das MWFK am 28.07.2016

(3) Verweisungen in dieser Ordnung und in den Feststellungsordnungen bzw. den Satzungen zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens auf das Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG) bzw. des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) und der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung des BbgHG bzw. der BbgHZG und HZV.

## **§ 2 Zugang und Zulassung zum Studium**

(1) Zugang und Zulassung zum Studium an der Filmuniversität erfolgen nur auf Antrag. Weitergehende Bestimmungen über Immatrikulation und der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Zugang und Zulassung zum Studium setzen voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Hierzu zählt auch, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in dem gewählten oder einem im Wesentlichen gleichen Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nach den Rechtsvorschriften dieser Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Für die Studienangebote der Filmuniversität Babelsberg können zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen (erweiterte Zugangsvoraussetzungen) gemäß § 9 Abs. 4 und Abs. 5 BbgHG vorgesehen werden. Die einzelnen Bestimmungen ergeben sich in Verbindung mit der jeweiligen fachspezifischen Feststellungsordnung bzw. der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens. Die jeweiligen Regelungen zum Sprachniveau sind in den fachspezifischen Feststellungsordnungen bzw. den Satzungen zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den jeweiligen Studiengang festgelegt.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium. Über die Zulassung entscheidet die erfolgreiche Teilnahme an dem Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen Eignung entsprechend der fachspezifischen Feststellungsordnung bzw. der Teilnahme am Auswahlverfahren entsprechend der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens.

## **§ 3 Frist und Form der Anträge**

(1) Das Bewerbungsverfahren zum Studium findet in der Regel einmal jährlich zum jeweiligen Wintersemester statt.

(2) Die Studienplatzbewerbung bzw. der Antrag auf Zulassung auf einen Studienplatz (Zulassungsantrag) muss innerhalb bestimmter Ausschlussfristen bei der Filmuniversität eingegangen sein; der Zulassungsantrag gilt nur für das Semester, für das eine Zulassung und die Studienaufnahme begehrt wird (Bewerbungssemester). Die Fristen werden, soweit sie nicht durch Vorgaben des Landes bestimmt sind, mit Ausnahme der Losantragsfrist, von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Filmuniversität festgesetzt und rechtzeitig hochschulüblich bekannt gegeben. Es gilt nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Ausschlussfristen enden am jeweiligen Stichtag um 24.00 Uhr.

(3) Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren bzw. Hochschulauswahlverfahren inkl. aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist per Post für den jeweiligen Studiengang der Filmuniversität eingereicht werden. Den Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren bzw. Hochschulauswahlverfahren finden Sie auf der Internetseite der Filmuniversität im Online-Bewerbungsportal. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweise der geforderten Bildungsvoraussetzungen (Zeugniskopien) gemäß § 5
- alle weiteren Arbeitsproben, Nachweise etc. die in den fachspezifischen Feststellungsordnungen für den jeweiligen Studiengang zum Eignungsnachweis gemäß § 5 festgelegt sind,

- sind mit Namen, Vornamen, Bewerbungsnummer und Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers zu versehen.
- der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ oder vergleichbar entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die in den fachspezifischen Feststellungsordnungen bzw. Satzungen zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den jeweiligen Studiengang festgelegt sind.
- (4) Schriftliche Bewerbungsunterlagen/ Arbeitsproben sind in Papierform in deutscher Sprache zu erstellen. Künstlerische Arbeitsproben sind auf dem jeweils genannten Medium, Fotos als Echtfotos (keine Digitalfotos) einzureichen.
- (5) Ausländische Bildungsnachweise sind in Kopie vorzulegen. Soweit ein ausländischer Bildungsnachweis nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Kopie beizufügen.
- (6) Von chinesischen, mongolischen und vietnamesischen Bewerberinnen und Bewerbern ist ein Original-Zertifikat/ eine Original-Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle ihres Heimatlandes über die Echtheit ihrer Zeugnisse einzureichen.
- (7) Bewerbungen in mehreren Studiengängen sind möglich. Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall für jeden Studiengang getrennt, gemäß Abs. 3, vollständig einzureichen.
- (8) Bewerbungsunterlagen, bei deren Eingang eine Nachnahme- oder Zollgebühr verlangt wird, werden nicht entgegengenommen.
- (9) Für jede Bewerbung um die Teilnahme an einem Feststellungsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe wird in der Gebührenordnung der HFF geregelt und ist auf der Internetseite der Filmuniversität einsehbar.

#### **§ 4 Teilnahme am Feststellungsverfahren**

Eine Teilnahme am Feststellungsverfahren zur studiengangsbezogenen Eignung ist einmal pro Bewerbungszeitraum möglich.

### **Abschnitt II Zugang und Zulassung in künstlerischen Studiengängen**

#### **§ 5 Zugang zu künstlerischen Studiengängen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu künstlerischen Bachelorstudiengängen gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 ist eine zwingende Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis der künstlerischen Eignung. Für den Zugang zu künstlerischen Bachelorstudiengängen gemäß § 9 Abs. 1 -4 BbgHG ist Voraussetzung der Nachweis der künstlerischen Eignung. Jeder künstlerische Bachelorstudiengang hat den Zugang gemäß § 9 BbgHG in der jeweiligen fachspezifischen Feststellungsordnung festzulegen.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zu künstlerischen Masterstudiengängen ist § 9 Abs. 5 BbgHG.
- (3) In künstlerischen Masterstudiengängen kann an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen. Weiteres regelt die Ordnung zur Eingangsprüfung für die Master-Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Eingangsprüfungsordnung MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Zugangsvoraussetzungen sind studiengangsspezifisch in der jeweiligen fachspezifischen Feststellungsordnung festgelegt.

(5) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung ist ein Feststellungsverfahren durch die Zulassungskommission durchzuführen.

## **§ 6 Zulassungskommission**

(1) Das Feststellungsverfahren wird durch Zulassungskommissionen der Studiengänge durchgeführt. Sie werden jährlich von der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät bestellt, gleichzeitig werden die Vorsitzenden benannt. Die/der Vorsitzende gehört dem Kreis der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer der Filmuniversität an. Die Amtszeit endet mit Beendigung des Zulassungsverfahrens.

(2) Die Zulassungskommissionen haben eine ungerade Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern. Als stimmberechtigte Mitglieder werden bestellt: Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Als beratende Mitglieder können zwei Studierende bestellt werden.

(3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden. Die Zulassungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Sitzungen der Zulassungskommissionen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Zulassungskommissionen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Abnahme des Eignungstests im Studiengang Schauspiel erfolgt durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer, welche Mitglieder der Zulassungskommission des Studiengangs Schauspiel sein müssen.

## **§ 7 Das Feststellungsverfahren**

(1) Am Feststellungsverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3 und 5 erfüllt.

(2) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in Vorauswahl und Eignungsprüfung, im Bachelor-Studiengang Schauspiel in Eignungstest und Eignungsprüfung.

(3) In der Vorauswahl wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entschieden, wer zur Eignungsprüfung eingeladen wird. Die Auswahl für die Eignungsprüfung im Bachelor-Studiengang Schauspiel erfolgt aufgrund des Bestehens des Eignungstests.

(4) Weiteres regeln die fachspezifischen Feststellungsordnungen des jeweiligen Studiengangs.

## **§ 8 Prüfungsprotokoll**

(1) Über die Vorauswahl und die Eignungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:

- Name und Vorname der Bewerberin oder des Bewerbers
- Bewerbungsnummer
- Tag der Prüfung
- die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission

- bei einer künstlerischen Nichteignung die Begründung auf der Grundlage der für den Studiengang festgelegten Kriterien
- das Abstimmungsverhältnis der Zulassungskommission
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden der Zulassungskommission.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf Antrag das Prüfungsprotokoll innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Feststellungsverfahrens persönlich im Dezernat 1 im Bereich Studienangelegenheiten einsehen.

## **§ 9 Zulassung zu künstlerischen Studiengängen**

(1) Nach Vorlage der Zugangsvoraussetzungen und des erfolgreichen Bestehens des Feststellungsverfahrens erhalten diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber, die zugelassen werden können, spätestens 4 Wochen nach dem letzten Prüfungsteil durch das Dezernat 1 - Studentische Angelegenheiten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Die Zulassung erfolgt für das im Zulassungsbescheid bezeichnete Semester und grundsätzlich nur für einen Studiengang.

(2) Bewerberinnen und Bewerber:

- die nach der Vorauswahl vom weiteren Verfahren ausscheiden,
- die nach Nichtbestehen des Eignungstestes ausscheiden,
- die nicht zugelassen werden können oder
- die nicht zur Eignungsprüfung erscheinen, scheidet aus dem weiteren Verfahren aus und erhalten durch das Dezernat 1 - Studentische Angelegenheiten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid erfolgt auf der Grundlage der für den Studiengang festgelegten Bewertungskriterien. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Präsidentin oder den Präsidenten der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*, Marlene-Dietrich-Allee 11, 14482 Potsdam zu richten.

## **Abschnitt III Zugang und Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

### **§ 10 Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

- (1) Das Auswahlverfahren soll Aufschluss über die besondere Befähigung der Bewerberinnen/ Bewerber geben und aufzeigen, ob das Erreichen des Studienziels erwartet werden kann.
- (2) Grundlage für das Auswahlverfahren in Bachelorstudiengängen ist § 6 BbgHZG.
- (3) Grundlage für das Auswahlverfahren in Masterstudiengängen ist § 7 BbgHZG.
- (4) Weiteres regeln die fachspezifischen Ordnungen zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens.

### **§ 11 Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren**

(1) Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren sind:

1. für ein Bachelorstudium ein Nachweis gemäß § 9 Abs. 2, 3 BbgHG
2. für ein Masterstudium ein Zeugnis aus dem die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 9 Abs. 5 BbgHG oder, in den Fällen des § 9 Abs. 6 BbgHG, die vorläufige Durchschnittsnote nachvollziehbar hervorgeht.
3. ein Zulassungsantrag, der bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll (Ausschlussfrist), ist beim Dezernat 1 der Filmuniversität einzureichen ist. Diese Frist gilt auch für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Das Zeugnis, aus dem die Abschluss- oder vorläufige Durchschnittsnote hervorgeht, ist in einfacher Kopie vorzulegen.

(3) Ausländische Bildungsnachweise sind in Kopie vorzulegen. Soweit ein ausländischer Bildungsnachweis nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Kopie beizufügen.

## **§ 12 Die Auswahlkommission**

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird von der ständigen Kommission des entsprechenden Fachgebiets eine Kommission gebildet.

(2) Dieser Kommission gehören an:

mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer und eine Beisitzerin/ ein Beisitzer aus dem Kreis des im jeweiligen Studiengang der Filmuniversität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, soweit diese Personen Lehraufgaben erfüllen sowie Lehrbeauftragte und in der einschlägigen beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen.

Mindestens eine der beiden Personen muss hauptamtlich Lehrende/ Lehrender bzw. Honorarprofessorin/ Honorarprofessor im jeweiligen Studiengang der Filmuniversität sein.

## **§ 13 Zulassung zum Studium**

(1) Im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens werden die Studienplätze, entsprechend der festgelegten Zulassungszahl, auf der Grundlage der Rangfolge von Gesamtnoten vergeben. Die Gewichtung der Einzelnoten und die Berechnung der Gesamtnote werden in den fachspezifischen Ordnungen zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens festgelegt.

(2) Die Hochschulzulassung gilt für den unmittelbar auf das Hochschulauswahlverfahren folgenden Immatrikulationszeitraum.

## **Abschnitt IV Schlussvorschriften**

### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

(2) Die Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Bachelor-Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Feststellungsordnung BA); die Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Master-Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Feststellungsordnung MA) und die Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur (Digital Media Culture) an der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg treten erst außer Kraft, wenn alle fachspezifischen Feststellungsordnungen der jeweiligen Studiengänge und eine fachspezifische Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelor-Studiengang Digitale Medienkultur (Digital Media Culture) in Kraft getreten sind.